

Themenabend Fotorecht  
Wintersemester 2009/2010

Rechtsanwalt Dr. jur. Christian Behrens LL.M.  
<http://rechtsanwalt-behrens.net> • <http://blog.christian-behrens.de>

# Themenabend Fotorecht

Wintersemester 2009/2010  
RA Dr. jur. Christian Behrens LL.M.

Themenabend Fotorecht (WS 2009/2010) • RA Dr. jur. Christian Behrens LL.M.

## Themen

- I. Fotorecht (Begriff und Quellen)
- II. Fotografieren im Spannungsfeld
- III. Gesetzliche Regelungen und ihre Fortbildung durch die Rechtsprechung
- IV. Vertragliche Regelung (Vertragsgestaltung)
- V. Durchsetzung von Rechten

Anhang: Rechtsprechung zum Fotorecht

20.01.2010 <http://rechtsanwalt-behrens.net>  
<http://blog.christian-behrens.de> 2

Themenabend Fotorecht (WS 2009/2010) • RA Dr. jur. Christian Behrens LL.M.

## I. Fotorecht (Begriff und Quellen)

- Fotorecht = Querschnittsmaterie
- **Regelungsgegenstände des Fotorechts:**
  - Aufnahme, Gestaltung und Verwertung von Fotografien
  - Rechte an Motiven
  - Verhältnis zwischen Bildanbieter und Bildverwerter

20.01.2010 <http://rechtsanwalt-behrens.net>  
<http://blog.christian-behrens.de> 3

## Rechtsquellen

- Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz - UrhG)
- Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG)
- Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen (Markengesetz - MarkenG)
- Gesetz über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen (Geschmacksmustergesetz - GeschmMG)
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Strafgesetzbuch (StGB)

20.01.2010 <http://rechtsanwalt-behrens.net>  
<http://blog.christian-behrens.de> 4

Themenabend Fotorecht (WS 2009/2010) • RA Dr. jur. Christian Behrens LL.M.

## II. Fotografieren im Spannungsfeld

<p style="text-align: center;"><b>Fotograf</b></p> <p><b>Bildrechte =</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Urheberrecht:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Recht auf Namensnennung</li> <li>➤ Veräußerung von Nutzungsrechten</li> </ul> </li> <li>• <b>verwandte Schutzrechte</b></li> </ul>		<p style="text-align: center;"><b>Modell / Rechteinhaber</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Bildnisrecht</b></li> <li>• <b>Markenrecht</b></li> <li>• <b>Urheberrecht</b></li> <li>• <b>Hausrecht</b></li> <li>• <b>u. a.</b></li> </ul>
---	--	---

20.01.2010 <http://rechtsanwalt-behrens.net>  
<http://blog.christian-behrens.de> 5

Themenabend Fotorecht (WS 2009/2010) • RA Dr. jur. Christian Behrens LL.M.

## II. Fotografieren im Spannungsfeld

### Fotografien als Gegenstände des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte

- **§ 2 Abs. 1 Nr. 5: „Lichtbildwerke“**  
(Wenn „Schöpfungshöhe“ erreicht wird, s. Abs. 2) oder
- **§ 72 Abs. 1 : „Lichtbilder“**  
(Werden entsprechend geschützt, allerdings kürzere Schutzfrist)

20.01.2010 <http://rechtsanwalt-behrens.net>  
<http://blog.christian-behrens.de> 6

## II. Fotografieren im Spannungsfeld

### Rechte des Fotografen aus dem UrhG (Auszug)

- **§§ 12-14: Urheberpersönlichkeitsrechte:**
  - § 12: Veröffentlichungsrecht
  - § 13: Anerkennung der Urheberschaft (S. 2: Recht auf Nennung als Urheber)
  - § 14: Entstellung des Werkes

20.01.2010

<http://rechtsanwalt-behrens.net>  
<http://blog.christian-behrens.de>

7

## II. Fotografieren im Spannungsfeld

### Rechte des Fotografen aus dem UrhG (Auszug)

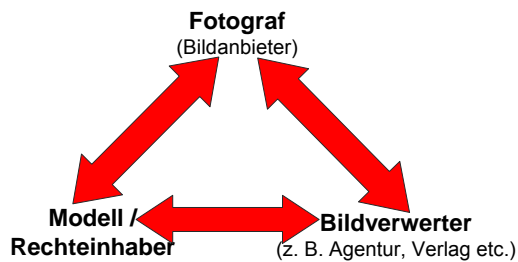
- **§§ 15 - 24: Verwertungsrechte**
- **§§ 31 - 44: Nutzungsrechte**
  - § 31: Einräumung von Nutzungsrechten
  - § 32: Angemessene Vergütung

20.01.2010

<http://rechtsanwalt-behrens.net>  
<http://blog.christian-behrens.de>

8

## II. Fotografieren im Spannungsfeld



20.01.2010

<http://rechtsanwalt-behrens.net>  
<http://blog.christian-behrens.de>

9

## III. Gesetzliche Regelungen und ihre Fortbildung durch die Rechtsprechung

### 1. Anfertigen von Aufnahmen (Fragen vor dem / beim Fotografieren)

- a) Fotografieren von Sachobjekten
- b) Fotografieren von Personen

20.01.2010

<http://rechtsanwalt-behrens.net>  
<http://blog.christian-behrens.de>

10

## III. Gesetzliche Regelungen und ihre Fortbildung durch die Rechtsprechung

### a) Fotografieren von Sachobjekten

- Kein „Recht am Bild der eigenen Sache“
- „Panoramafreiheit“ (§ 59 UrhG)
- „unwesentliches Beiwerk“ (§ 57 UrhG)

20.01.2010

<http://rechtsanwalt-behrens.net>  
<http://blog.christian-behrens.de>

11

## § 59 UrhG

### § 59 Werke an öffentlichen Plätzen

- (1) Zulässig ist, Werke, die sich **bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen** befinden, mit Mitteln der Malerei oder Graphik, **durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben**. Bei Bauwerken erstrecken sich diese Befugnisse nur auf die äußere Ansicht.

(2) ...

20.01.2010

<http://rechtsanwalt-behrens.net>  
<http://blog.christian-behrens.de>

12

## § 57 UrhG

### § 57 Unwesentliches Beiwerk

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken, wenn sie als unwesentliches Beiwerk neben dem eigentlichen Gegenstand der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe anzusehen sind.

## III. Gesetzliche Regelungen und ihre Fortbildung durch die Rechtsprechung

### a) Fotografieren von Sachobjekten

- **Fotografieerlaubnis („Property Release“):**
  - Erforderlich, wenn §§ 57 oder 59 UrhG nicht greifen oder wenn **Sonderschutzgesetz** des geistigen oder gewerblichen Eigentums in Betracht kommt (etwa Markenrecht, Urheberrecht oder Geschmacksmuster an der äußeren Gestaltung)

## III. Gesetzliche Regelungen und ihre Fortbildung durch die Rechtsprechung

### a) Fotografieren von Sachobjekten

- **Fotografieerlaubnis („Property Release“):**
  - Erforderlich, wenn **Hausrecht** oder **allgemeines Persönlichkeitsrecht** (Datenschutz) entgegenstehen
  - **Beispiele:** „Promi-Villen“, Zoo, Tierpark, Ausstellung, Museum, Konzert, Party, sonstige Veranstaltung

## III. Gesetzliche Regelungen und ihre Fortbildung durch die Rechtsprechung

### a) Fotografieren von Sachobjekten

#### Exkurs: Fotografieren im Ausland – was gilt?

- **Beim Anfertigen der Aufnahme gilt ausländisches Recht** (etwa: Welche Rechte hat Fotograf zu beachten?)
- **Werden Fotos nach Deutschland eingeführt oder erfolgt Veröffentlichung in Deutschland, gilt deutsches Recht**

## III. Gesetzliche Regelungen und ihre Fortbildung durch die Rechtsprechung

### b) Fotografieren von Personen

- **Grundsatz: § 22 KunstUrhG**
  - **Achtung:** Ausdehnung durch Rechtsprechung auch auf das **ungenehmigte Herstellen eines Personenfotos** (h.M.)  
(s. dazu WANCKEL / NITSCHKE: Foto- und Bildrecht, Rn. 55 m. w. N.)

## § 22 KunstUrhG

### § 22 KUG

Bildnisse dürfen **nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden**. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. [...].

### III. Gesetzliche Regelungen und ihre Fortbildung durch die Rechtsprechung

## „Prüfschema“ für § 22 KunstUrhG

1. „Bildnis“? → Erkennbarkeit
2. Einwilligung der abgebildeten Person?
3. Greift Ausnahmetatbestand (§ 23 KunstUrhG)?
4. Selbst wenn: § 23 Abs. 2 KunstUrhG?

20.01.2010

<http://rechtsanwalt-behrens.net>  
<http://blog.christian-behrens.de>

19

## § 22 KunstUrhG: Erkennbarkeit

Dazu etwa das OLG Frankfurt, UrT. v. 23.12.2008 – Az.: 11 U 21/08:

„... ausreichend, dass der Abgebildete begründeten Anlass zu der Annahme hat, er könne als abgebildet identifiziert werden (Dreier/Schulze, UrhG, § 22 KUG Rn. 3). Eines Beweises, dass Dritte den Abgebildeten tatsächlich erkannt haben, bedarf es nicht.“

20.01.2010

<http://rechtsanwalt-behrens.net>  
<http://blog.christian-behrens.de>

20

### III. Gesetzliche Regelungen und ihre Fortbildung durch die Rechtsprechung

## b) Fotografieren von Personen

- **Ausnahmen: § 23 KunstUrhG**
  - Achtung: sog. **Gruppenregelung gibt es nicht!** Die Anzahl der Personen auf einem Foto ist daher grundsätzlich unerheblich. Alleine Erkennbarkeit ist entscheidend.

20.01.2010

<http://rechtsanwalt-behrens.net>  
<http://blog.christian-behrens.de>

21

## § 23 KunstUrhG

### § 23 KUG

- (1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:
1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
  2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
  3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
  4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

[...]

### III. Gesetzliche Regelungen und ihre Fortbildung durch die Rechtsprechung

## 2. Veröffentlichen von Bildnissen

- **Grundsatz: § 22 KunstUrhG** (Erlaubnis?)
- **Ausnahmen: § 23 KunstUrhG**

20.01.2010

<http://rechtsanwalt-behrens.net>  
<http://blog.christian-behrens.de>

23

### III. Gesetzliche Regelungen und ihre Fortbildung durch die Rechtsprechung

## „Prüfschema“ für §§ 22/23 KunstUrhG

1. „Bildnis“? → Erkennbarkeit
2. Veröffentlichung oder Verbreitung?
3. Einwilligung der abgebildeten Person?
4. Greift Ausnahmetatbestand (§ 23 KunstUrhG)?
5. Selbst wenn: § 23 Abs. 2 KunstUrhG?

20.01.2010

<http://rechtsanwalt-behrens.net>  
<http://blog.christian-behrens.de>

24

## „Veröffentlichen“ i. S. v. § 22 KunstUrhG

Tatbestandsmerkmal „öffentlich“ ist nur dann erfüllt, wenn Bildnis für eine Mehrzahl von Personen bestimmt ist.

Daran **kann** es immer dann fehlen, wenn das Bildnis nur einem **abgegrenzten und persönlich untereinander verbundenen Personenkreis** wahrnehmbar gemacht wird, etwa im Rahmen eines Seminars, einer Vorlesung oder eines sonstigen geschlossenen Kreises (KOSKA, in: Hoeren/Nielen [Hrsg.]: Fotorecht, Rn. 438 m. w. N.).

## „Verbreiten“ i. S. v. § 22 KunstUrhG

Voraussetzung für **Verbreiten** ist, dass das Bildnis nicht nur vorgezeigt, sondern auch aus der Hand gegeben wird, der Empfänger also die Verfügungsgewalt über den Gegenstand übertragen bekommt.

Im Hinblick auf die zunehmende Digitalisierung von Fotoarbeiten kommt es allerdings nicht mehr darauf an, ob tatsächlich ein Gegenstand aus der Hand gegeben wurde, so dass auch die Weitergabe eines Bildnisses in digitaler Form unter § 22 KunstUrhG fällt (KOSKA, in: Hoeren/Nielen [Hrsg.]: Fotorecht, Rn. 438 m. w. N.).

## IV. Vertragliche Regelungen

- Kein Formzwang, daher grds. **auch mdl. Verträge möglich**
- **Aber: Beweisbarkeit?**
- Fotograf / Bildverwerter tragen **Beweislast** für das Vorliegen erforderlicher Erlaubnisse
- **Daher: Verträge stets schriftlich fixieren**

## IV. Vertragliche Regelungen

### Typische Verträge

- Vertrag über einen Aufnahmetermin
- **Freigabeerklärung des Modells** („Release“)
- **Fotografieerlaubnis** („Property Release“)
- **Vertrag über Nutzungsrechte** („Lizenzvertrag“)

## V. Durchsetzung von Rechten

### Vorgehen

1. **Beweise sichern** (Zeitungen aufbewahren, Screenshots anfertigen, Webseiten speichern usw.)
2. **Gegner identifizieren** (Betreiber einer Website, ggf. auch Provider, Herausgeber, Verlag, Agentur usw.)
3. **Anspruchsgegner mit Sitz im Ausland?** – Auch dann Zuständigkeit der deutschen Justiz, wenn Rechtsverletzung sich „bestimmungsgemäß“ in Deutschland auswirkt. **Aber: Durchsetzbarkeit?!**

## V. Durchsetzung von Rechten

### Berechnung des Schadens

- **Ermittlung des konkreten Schadens** (insbesondere des dem Geschädigten entgangenen Gewinns)
- **Ermittlung des Verletzergewinns**, der an den Geschädigten zu zahlen wäre
- **Lizenzanalogie**

## Vielen Dank...

...für die Aufmerksamkeit ☺!

### Hinweis:

**Die Folien dienen lediglich der allgemeinen Informationen, stellen keine Rechtsberatung dar und können die auch nicht ersetzen.**

## Anhang: Rechtsprechung zum Fotorecht

### Urheberrecht / Panoramafreiheit

- Landgericht (LG) Hamburg, UrT. v. 22. 05. 2009 – Az.: 324 O 791/08 (Fiktive Lizenzgebühr für die Internet-Veröffentlichung eines virtuellen Rundgangs durch ein Privathaus)
- Bundesgerichtshof (BGH), UrT. v. 9. 3. 1989 – Az.: I ZR 54/87 („Friesenhaus“, „Panoramafreiheit“)

## Anhang: Rechtsprechung zum Fotorecht

### Recht am eigenen Bild

- Landgericht (LG) Frankfurt, UrT. v. 12. 03. 2009 – Az.: 2-3 O 363/08, 2/3 O 363/08 (Zur Höhe eines Geldentschädigungsanspruchs eines bekannten Fußballspielers bei unberechtigter Verwendung seines Fotos zu Werbezwecken)
- Bundesgerichtshof (BGH), UrT. v. 17. 2. 2009 – Az.: VI ZR 75/08 (Veröffentlichung von im öffentlichen Raum entstandenen Bildern über private Lebensvorgänge)

## Anhang: Rechtsprechung zum Fotorecht

### Recht am eigenen Bild

- Amtsgericht (AG) Ingolstadt, UrT. v. 3. 2. 2009 – Az.: 10 C 2700/08 („Partyfotografie“, Fotografieren der Besucher von Diskotheken und Ausstellen der Fotos auf der Website des Clubs)

## Anhang: Rechtsprechung zum Fotorecht

### Urheberrecht

- Landgericht (LG) München, UrT. v. 18. 09. 2008 – Az.: 7 O 8506/07 (Urheberrechtsverletzung: Anwendbarkeit des deutschen Urheberrechts auf Lichtbildwerke englischer und US-amerikanischer Fotografen; **erforderliche Schöpfungshöhe für Lichtbildwerke; Berechnung des Schadensersatzanspruchs**)
- Amtsgericht (AG) Hannover, UrT. v. 3. 6. 2008 – Az.: 439 C 2674/08 (Urheberrechtsverletzung durch Minderjährigen: **Einsichtsfähigkeit bei Verwendung geschützter Lichtbilder für Internetauktion**)

## Anhang: Rechtsprechung zum Fotorecht

### Urheberrecht

- Landgericht (LG) Potsdam, UrT. v. 21. 11. 2008 – Az.: 1 O 175/08 (Störerhaftung von Fotoportalen)

## Lizenz (Nutzungsbedingungen)

**Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung  
3.0 Deutschland (CC-BY-NC-ND 3.0)**

**Sie dürfen:**

das Werk bzw. den Inhalt **vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich** machen

**Zu den folgenden Bedingungen:**

- **Namensnennung** — Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen.
- **Keine kommerzielle Nutzung** — Dieses Werk bzw. dieser Inhalt darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.
- **Keine Bearbeitung** — Dieses Werk bzw. dieser Inhalt darf nicht bearbeitet, abgewandelt oder in anderer Weise verändert werden.